

# Der Remsthal-Bote.

Amts- & Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

Erscheint wöchentlich 4 mal: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis: vierteljährlich in Waiblingen bei der Expedition 92 Pfg. frei ins Haus geliefert 1 Mark. Durch die Post bezogen: im Oberamtsbezirk Waiblingen 1 Mark 20 Pfg. außerhalb des Oberamtsbezirks 1 M. 40 Pfg. Einschlagsgebühr in Waiblingen und den Amtsbezirken für die dreispaltige Garmondzeile oder deren Raum 6 Pfg., auswärts 9 Pfg.

N<sup>o</sup> 166.

38. Jahrgang.

Donnerstag den 1. November 1877.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen.

### Bekanntmachung.

Die Königliche Verordnung, betreffend die Feuerpolizei, vom 21. Dezember 1876 wird in Nachstehendem hiemit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

#### \* Vorschriften in Betreff der Verhütung von Feuergefähr.

##### A. Allgemeine Bestimmungen.

###### §. 1.

Jedermann hat die Pflicht, mit Feuer und Licht sorgfältig umzugehen und bei der Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände, sowie bei dem Verkehr mit solchen die zur Verhütung von Feuergefähr erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

###### §. 2.

Familienhäupter und Dienstherrschaften haben die Verpflichtung, ihre Familienglieder, Hausgenossen und Dienstleute zur Erfüllung vorstehender Vorschrift (§. 1.) anzuhalten.

Die Inhaber oder Vorsteher von Anstalten, Fabriken, Werkstätten, größeren Waarenlagern und dergl. sind gehalten, die sorgfältige Verwahrung leicht entzündlicher Stoffe, sowie den Verkehr mit denselben und die vorsichtige Behandlung von Feuer und Licht durch die Angestellten, Angehörigen oder Arbeiter entweder selbst zu überwachen, oder durch hierfür besonders bezeichnete zuverlässige Personen überwachen zu lassen. Für Etablissements von größerer Ausdehnung oder besonderer Feuergefährlichkeit kann die Einrichtung einer Nachtwache verlangt werden.

Ebenso haben die Gastwirthe dem Verkehr mit Feuer und Licht in ihren Gasthäusern die nöthige Aufmerksamkeit zu schenken.

###### §. 3.

Kindern, Geisteskranken und Betrunknen dürfen Feuer und Licht, Schießpulver, Feuerwerk oder andere leicht entzündliche Stoffe nicht ohne die zur Vermeidung von Gefahr nöthige Vorsicht anvertraut werden.

##### B. Von dem Ueumachen mit Feuer, Licht.

###### §. 4.

In Gebäuden dürfen Feuer in der Regel (vgl. §. 5 und §. 14 Abs. 2) nur in vorschriftsmäßigen Feuerstätten angezündet werden.

###### §. 5.

Glut-Häfen und Glut-Pfannen, sowie Räucher-Pfannen dürfen in Scheunen, Ställen, Böden oder anderen Räumen, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Gegenstände dienen, nicht benützt werden.

In anderen Räumen ist deren Benützung nur dann gestattet, wenn sie aus feuersicherem Material bestehen und Glut-Häfen und Pfannen überdies feuersicher geschlossen sind. Dabei dürfen jedoch bergleichen Behältnisse nicht auf oder in gefährlicher Nähe von brennbarem Material aufgestellt werden.

###### §. 6.

Holzspähne und ähnliche, Glut und Aschenabfall gebende Materialien dürfen zur Beleuchtung nicht verwendet werden.

###### §. 7.

Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht zu betreten oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht zu nähern, ist verboten.

Ebenso ist es nicht erlaubt, in den bezeichneten Räumen Tabak zu rauchen oder Reibfeuerzeuge zu verwenden.

Ist in solchen Räumen der Gebrauch von Licht unvermeidlich, so darf solches nicht ohne Aufsicht gelassen und muß zur Verwahrung desselben eine geschlossene und wohlverwahrte Laterne benützt, auch solche entfernt von feuerfangendem Material niedergestellt oder aufgehängt werden.

Bevor geschlossene Gefasse, in welchen Phosphor, Aether, Weingeist, Erdöl, Terpentinöl, und dergleichen lagern, mit der Laterne Abs. 3) betreten werden, ist zur Beseitigung etwa angesammelter brennbarer Dünste ein genügender Luftzug herzustellen.

Die gleiche Vorsicht ist zu beobachten, wenn in geschlossenen Gefassen der Geruch oder andere Umstände auf ausgeströmtes Leuchtgas hinweisen.

###### §. 8.

Die Vorschriften des §. 7. Abs. 1 bis 3 gelten auch für die Räume, in welchen Futter geschnitten, Getreide ausgedroschen und Hanf oder Flachs gebrochen, gerieben, geschwungen, gehechelt oder von Säcken verarbeitet wird.

###### §. 9.

In Gefassen, in welchen leicht feuerfangende Stoffe sonstiger Art verarbeitet, gereinigt oder getrocknet werden, wie in Lohmühlen, Journiersägereien, Trockenstuben und dergleichen, sind ebenfalls Laternen oder wenigstens durch Glasugeln oder Cylinder verwahrte Flammen zu benützen und diese nicht ohne Aufsicht zu lassen.

###### §. 10.

Wird in den Werkstätten der Holzarbeiter offenes Licht gebraucht, so muß dasselbe an durchaus feuersicherer Stelle oder wenigstens auf einem metallenen Leuchter angebracht sein, welcher einen schweren Fuß von mindestens 20 cm. im Durchmesser und einen Rand von wenigstens 3 cm. Höhe hat. Auch darf das Licht nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

###### §. 11.

Auf Feuerherden und in Kaminen, dergleichen in und auf den Defen darf Holz nur für Haushaltungszwecke in kleineren Quantitäten und mit Vorsicht gedörrt werden.

###### §. 12.

Das Dörren von Hanf oder Flachs mittelst Feuer ist in Wohngebäuden und in gefährlicher Nähe von solchen oder anderen Gebäuden verboten und darf namentlich auch nicht in Backöfen, welche an oder in den Häusern sich befinden, vorgenommen werden, ist vielmehr nur in solchen vorschriftsmäßig hergestellten Backöfen oder besonderen Dörrlokalen zulässig, welche von anderen Bauten so weit entfernt sind, daß eine Gefahr für die Nachbarschaft nicht zu befürchten ist.

###### §. 13.

Das Auslassen von Schmalz und Talg, das Sieden von Del, Pech, Lack, Firniß und dergleichen muß, soweit es nicht blos zum eigenen Gebrauch in Haushaltungen stattfindet, entweder im Freien entfernt von Gebäuden und feuerfangenden Gegenständen oder in ganz feuersicheren Lokalen bei geschlossenem Feuer vorgenommen werden.

###### §. 14.

Im Freien darf Feuer in gefährlicher Nähe von feuerfangenden Gegenständen oder von Gebäuden nicht angezündet oder unterhalten werden.

Wo bei Bauarbeiten außerhalb oder innerhalb von Gebäuden Feuer oder Glut nothwendig sind, müssen diese in feuersicherer Weise verwahrt und aufgestellt sein.

Auf Straßen und öffentlichen Plätzen sind offene Feuer nur mit ortspolizeilicher Genehmigung und nur gemäß den hierbei im einzelnen Falle erteilten besonderen Vorschriften zulässig.

Solche Feuer (Abs. 2 und 3) sind stets zu beaufsichtigen und ehe sie verlassen werden, vollständig auszulöschen.

###### §. 15.

Bezüglich der Ausstellung von beweglichen Dampfesseln für vorübergehende Zwecke bleiben die Bestimmungen des §. 23 der Ministerial-Verfügung vom 14. Dezember 1871 (Reg. Blatt S. 360) maßgebend.

1) Nach denselben sind bei Benützung von Lokomobilen in allen Fällen die geeigneten Vorkehrungen zu thünlichster Verhütung



von Feuergefahr zu treffen, insbesondere ist ausreichend Wasser in Bereitschaft zu halten, um einen entstehenden Brand sofort löschen zu können.

2) In Scheunen, Ställen oder sonstigen Gebäuden, in welchen leicht entzündliche Gegenstände gelagert sind, dürfen Lokomobile nicht in Betrieb genommen und nach Beendigung des Gebrauchs vor eingetretener Verköhlung nicht aufbewahrt werden.

3) Im Freien ist die Ausstellung und Benützung von Lokomobilen nur dann zulässig, wenn sie mit einem zweckentsprechenden Funkenfänger versehen sind und der Ort der Ausstellung von Gebäuden wenigstens 6 Meter und von leicht entzündlichen Gegenständen, Waldungen oder öffentlichen Straßen und Wegen so weit entfernt ist, daß eine Gefahr für die Nachbarschaft nicht zu befürchten ist.

4) Den Ortspolizeibehörden liegt ob, über die gehörige Einhaltung dieser Bestimmungen zu wachen und nach Umständen die zur Vermeidung von Gefahr etwa weitere erforderlichen Anordnungen zu treffen.

## §. 16.

Fackeln, Windlichter, Pechkränze und Leuchtpfannen dürfen in der Nähe von Gebäuden nur mit ortspolizeilicher Erlaubniß und unter Einhaltung der hiebei ergehenden Anordnungen benützt werden.

## §. 17.

Das Brennen und Verpichen der Fässer darf innerhalb der Ortschaften nur zur Tageszeit und nur bei windstiller Witterung auf solchen Plätzen stattfinden, wo nach dem Ermessen der Polizeibehörde keine Feuergefahr zu befürchten ist.

Die Vornahme dieses Geschäfts auf öffentlichen Plätzen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Ortspolizeibehörde und unter genauer Einhaltung der hiebei angeordneten Sicherungsmaßregeln zulässig.

## §. 18.

Hinsichtlich des Schießens aus Feuerngewehren und des Ab Brennens von Feuerwerk sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich §. 367 Ziff. 8 und §. 368 Ziff. 7, sowie des Gesetzes vom 1. Juni 1853, betreffend den Besitz und Gebrauch von Waffen, Art. 8 und 10, maßgebend.

## C. Von der Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände.

## §. 19.

Asche jeder Art darf nur in Gefäßen von feuerfestem Material oder an feuersicheren Orten aufbewahrt werden, in keinem Fall auf hölzernen Böden, in Dachräumen, Schuppen oder an Orten wo brennbare Materialien gelagert sind.

Torfasche, welche nicht in der vorbezeichneten Weise aufbewahrt werden will, darf nur nach gehörigem Begießen mit Wasser von der Feuerstätte weggebracht werden.

## §. 20.

Roheß Erdöl darf innerhalb der Ortschaften nie und gereinigtes Erdöl nur in Quantitäten bis zu 250 Kilogramm (5 Centner) aufbewahrt werden.

Letzteres muß so raffiniert sein, daß sein spezifisches Gewicht bei einer Temperatur von 10° R. mindestens 0,80 beträgt und ein brennendes Zündhölzchen beim Eintauchen in das Del erlischt, ohne dieses zu entzünden.

Die Gefäße, aus welchen Erdöl und ähnliche Gegenstände bei dem Detailhandel unmittelbar abgegeben werden, müssen aus Metall gefertigt und gut schließbar sein.

## §. 21.

Größere Vorräthe von unausgedroschenem Getreide, Stroh, Heu, Dehm, Hanf, Flachß und Streumaterial, sowie von anderen leicht feuerfangenden oder schwer löslichen Stoffen, namentlich Phosphor, Aether, Weingeist, Schwefelkohlenstoff, Petroleum, Phosphogen, Champhin, Terpentindöl und ähnlichen Oelen, Firnissen, Lacken, Theer, fetten Oelen, Talg, Schmiere, Pech, Harz und Schwefel, dürfen für längere Dauer nur in solchen Räumen aufbewahrt werden, welche den bezüglichen Bauvorschriften entsprechen.

Im Freien, beziehungsweise in sogenannten Feimen sind berartige Lagerungen nur in einer solchen Entfernung von Gebäuden und Waldungen zulässig, welche eine Feuergefahr nicht befürchten läßt.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten, hinsichtlich einzelner obiger Gegenstände von besonders feuergefährlicher Art die in dem geschlossenen Raum zulässige Menge derselben erforderlichen Falls festzusetzen. Ebenso steht denselben zu, für die im Freien aufbewahrten Gegenständen die Größe des erforderlichen Abstandes je nach der Beschaffenheit und Bestimmung der benachbarten Gebäude und nach den sonstigen örtlichen Verhältnissen, wie nach der Natur und Menge der dabei in Frage kommende Gegenstände durch allgemeine Verfügung oder im einzelnen Fall zu bestimmen.

Den 29. Oktober 1877.

Waiblingen.

## Aker-Berkauf.

Friedrich Bischoff als Pfleger der Kinder l. Ehe des verst. Schlossers Karl Israel Schilling von Fellbach bringt

## §. 22.

Bei der Bereitung und dem Gebrauch des Leuchtgases sind alle zur Vermeidung von Feuergefahr und Explosionen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten in dieser Beziehung die nöthigen besonderen Vorschriften durch allgemeine Verfügung oder im einzelnen Fall zu treffen.

## §. 23.

Gleiches gilt in Beziehung auf die Bereitung, Versendung, Lagerung und den Verkauf von Schießpulver (vergl. Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 17. Dezember 1874, Reg.-Bl. S. 325) oder anderen explosiblen Stoffen, Feuerwerk und Reibfeuerzeugen.

## §. 24.

Innerhalb der Wohngebäude dürfen Vorräthe von Holz und anderen Brennmaterialien nicht in solcher Nähe von Feuerstätten gelagert werden, daß eine Entzündung stattfinden kann. Gegenüber von Kaminen ist mindestens eine Entfernung von 90 cm. einzuhalten.

Größere Vorräthe von Kohlen dürfen nur in Lokalen aufbewahrt werden, welche den bezüglichen Bauvorschriften entsprechen.

Im Uebrigen kommt den Polizeibehörden zu, nähere Bestimmungen darüber zu ertheilen, inwiefern die Aufbewahrung größerer Vorräthe anderer Brennmaterialien in oder in der Nähe von Gebäuden zulässig ist.

## §. 25.

Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung beieinanderliegen können, ohne Absonderung aufzubewahren, ist verboten.

Namentlich darf die Aufbewahrung größerer Vorräthe von Salpeter, salpetersaurem Natron (Chilisalpeter), chlorsaurem Kali und ähnlichen Salzen nicht für längere Zeit in demselben Raume mit leicht feuerfangenden Gegenständen oder starken Säuren stattfinden.

## §. 26.

Ebenso ist verboten, gebrannte Kalksteine an oder in nicht massiven Gebäuden ohne sichere Bewahrung vor Benetzung zu lagern.

## §. 27.

Vegetabilische Stoffe, wie Heu, Stroh, Dehm, Flachß, Hanf und dergleichen, sollen nur in trockenem Zustand in geschlossenen Räumen oder in Feimen aufbewahrt werden.

Ist dies wegen schlechten Wetters nicht möglich, so ist der betreffende Hausen, sorgfältig zu beobachten auch sind andere je nach der Beschaffenheit der Umstände von der Polizeibehörde zur Vermeidung der Selbstentzündung jener Stoffe angeordnete Vorkehrungen zur Ausführung zu bringen.

## §. 28.

Die in Spinnereien sich ergebende Abfallwolle, und zwar sowohl die gefettete als die ungefettete, ist täglich aus den Arbeitsräumen zu entfernen.

Die Abfallwolle und die Puzabfälle, welche zur Reinigung von Maschinen, Lampen und dergleichen dienen, dürfen innerhalb der Gebäude nur in vollkommen feuersicheren Behältern aufbewahrt und außerhalb von Gebäuden nur in Gruben, welche, wenn sie nicht mindestens 15 Meter von Gebäuden entfernt liegen, feuersicher zu hebedecken sind, gelagert werden.

## §. 29.

Das Aufhäufen von in Del gebeizten und abgetrockneten Tüchern in Zimmern ist untersagt.

Solche Stücke, die sich noch in warmem Zustande befinden dürfen nur in den Heizlokalen und unter gehöriger Aufsicht aufgehäuft werden.

Zum Trocknen sind die Tücher in einer gehörigen Entfernung von den Eisenröhren aufzuhängen.

## §. 30.

Aus Dachlücken, Fenstern, Thüren, Zuglöchern oder anderen Gebäudeöffnungen dürfen nirgends leicht feuerfangende Stoffe hervorragen.

Auch darf zur Verwahrung jener Oeffnungen gegen Außen, mit Ausnahme der Kellersenster, Stroh oder ähnliches Material nicht verwendet werden.

### D. Von der Reinigung der Feuerstätten und Kamine.

## §. 31.

Die Hausbesitzer oder ihre Stellvertreter sind verpflichtet, alle Feuerstätten, Rauchabzugsröhren und Kamine so oft reinigen zu lassen, als zur Verhütung von Feuergefahr notwendig ist.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten, in Betreff der Reinigung der Kamine die erforderlichen näheren Vorschriften zu ertheilen. (Vergl. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 3. Oktober 1876, betreffend die Kaminfeuerordnung, Reg. Blatt S. 385.)

Stadtschultheißenamt.

U l m e r

## Münsterbau-Loose

1 Mark empfiehlt C. F. Buch.



P.-Nr. 2840.  $\frac{2}{8}$  Wrg. 23,6 Mtz. Acker am Schützenhäusle,  
angekauft zu 350 *fl.*

am nächsten

Montag den 5. November d. J.,  
Nachmittags 2 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhaus in öffentlichen Auffreich, wozu die Liebhaber eingeladen sind.  
Den 29. Oktober 1877.

Rathschreiberei.

Hofkammeramt Waiblingen.

## Weinmost-Verkauf.

Am Freitag den 2. November  
Nachmittags 12 Uhr

(nach Ankunft der Züge 43 u. 46) werden auf der Kanzlei des Hofkammeramts in  
Waiblingen parthienweise verkauft aus dem R. Weinberg in

1) Kleinheppach:

ca. 21 Sektl. Weißwein,  
" 5 " weiße Burgunder,  
" 18 " Riesling in 2 Sorten,  
" 18 " Rothwein von Trollingern  
u. u.



2) Stetten:

ca. 21 Sektl. Weißwein,  
29 " Riesling in 2 Sorten.

3) Neustadt:

ca. 25 Sektl. Riesling,  
und ein größeres Quantum Nachlese.

Waiblingen, den 27. Oktober 1877.

R. Hofkammeramt.  
Sukmann.

## Waiblingen. Pförch-Verkauf.



tauft.

Am nächsten  
Samstag Vor-  
mittags 11 Uhr,  
wird auf dem Rath-  
haus der Pförch ver-

Stadtpflege.

Waiblingen.

Anmeldung für den Besuch  
des Abendunterrichts in der  
Fortbildungsschule  
Freitag Abend  $\frac{1}{2}$  8 Uhr  
in der Realschule.

Der Unterricht wird für die obere Ab-  
theilung an 3, für die untere an 2 Abenden  
stattfinden und folgende Fächer behandeln:  
Aufsatz, Rechnen, Geometrie, Physik, Ge-  
schichte und Geographie. Die Anzumelbenden  
haben Federn und Papier mitzubringen.  
Reallehrer Stof.

Waiblingen.

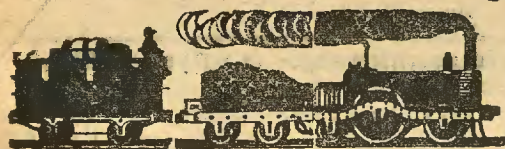
Ein

## Knecht

zum Vieh füttern wird gesucht.  
Von wem? sagt die Redaktion.

## Murrthal-Bahn.

R. Eisenbahnbauamt Backnang.



wird in Akford gegeben.

Liebhaber zu Uebernahme dieser Arbeiten haben ihre Angebote, welche den Abstreich an den Voranschlagspreisen in Prozenten  
ausgedrückt enthalten müssen unter Anschluß von Vermögens- und Fähigkeitszeugnissen, schriftlich, versiegelt mit der Aufschrift

### „Angebot zu den Einfriedigungen“

spätestens bis

Samstag den 3. November  
Vormittags 9 Uhr

Bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Der Voranschlag, Zeichnungen und Bedingungen können auf dem Bauamtsbureau eingesehen werden.  
Backnang, 29. Oktbr. 1877.

R. Eisenbahnbauamt.  
W 5 II.

## Kies-Lieferung.



Für die Unterhaltung der Bahn und Wege im Jahr 1878 hat die unterzeichnete  
Stelle unter den seitherigen und hier einzusehenden Akfordbestimmungen nachstehend ver-  
zeichnete Quantitäten Kalksteine und Rems-Kies zu öffentlicher Submission auszubieten  
und zwar:

a) für das Bauamt Alen:

500 Kubikm. Rems-Kies auf eine der Stationen Plüderhausen, Waldhausen, Vorch; Preisangaben sammt Aufladen in die  
Bahnmagen zur Versendung in Extrazügen; Lieferungstermin 1. Juli 1878.

b) für das Bauamt Schorndorf:

1000 Kubikm. Rems-Kies, geliefert in Parthien auf die Stationen Schorndorf bis Vorch; Termin 1. August 1878.

100 Kubikm. Kalksteine auf eine der Stationen Waldhausen bis Unterbödingen.

Akfordsliebhaber werden eingeladen ihre Offerte längstens bis

Sonntag den 4. November d. J.

Bei unterzeichneter Stelle, schriftlich, versiegelt und portofrei einzureichen. Die Offerenten bleiben bis 4 Wochen nach diesem Datum  
an ihre Offerten gebunden.

Schorndorf, 26. Oktober 1877.

R. C. Betr.-Bauamt.  
W u n d t.

## Winnenden.

Unserer werthen Kundschaft mache ich die ergebene Mittheilung, daß das

## Gräflich Pückler'sche Schnittwaaren-

## Magazin

in den Schaafgarten versetzt wurde, und bitte, daß mir seither geschenkte Vertrauen  
auch ferner gütigst zu bewahren.

Für eine reichliche Auswahl wird stets gesorgt und kann ich, namentlich bei  
größerer Abnahme, sehr billige Preise stellen.

Kaufmann Glöck.

## Unterzeichneter beehrt sich hiemit, verehrl. Gemeindebehörden und Privaten

vorkäuflich ergebenst anzuzeigen, daß er sich  
vom Neujahr 1878 an in Waiblingen als

Geometer niederlassen wird.

Obingen, 28. Okt. 1877.

E. Schloz, Sektionsgeometer.



Silberne Medaille.

Die größte und berühmteste

Ulm a. D. 1871.

Weberei und Spinnerei

**Schreckheim,**

Station Dillingen bei Ulm,



Ehrendiplom.

erfücht um Uebergabe von Flachs, Hanf und Abwerg zum

**Spinnen, Weben, Zwirnen, Bleichen**

und sichert schnellste und reellste wie Bahnfrachtfreie Ablieferung zu.

Guter Rohstoff ist ebenfalls Bahnfracht frei, was sehr zu beachten ist, während anderwärts mitunter 2-3 S. per Schneller Frachtauslagen entstehen. Das Hecheln ist unentgeltlich und zufolge Errichtung einer verbesserten neuen mechanischen Weberei werden die Webelöhne künftig sehr billig berechnet und alle Wünsche erfüllt werden. Prospekte können bei den Herren Agenten ohne Kosten abgeholt und die Muster eingesehen werden.

⚡ Mehrjährige Erfahrung lehrt, daß das Schreckheimer Garn und Gewebe von zähester und dauerhaftester Qualität ist.

Für diese wirklich sehr zu empfehlende Spinnerei und Weberei sind wir bereit Zusendungen zu vermitteln: Die Agenten:

J. Scheffel, Waiblingen.  
Carl Schäfer, Aorb.  
J. Eckstein, Schwaikheim.



München 1875.

**Spielwerke**

4 bis 200 Stücke spielend; mit oder ohne Expression, Mandoline, Trommel, Glocken, Castagnetten, Himmelstimmen, Harfenspiel zc.

**Spieldosen**

2 bis 16 Stücke spielend; ferner Necessaires, Cigarrenständer, Schweizerhäuschen, Photographiealbum, Schreibzeuge, Handschuhkasten, Briefbeschwerer, Blumenvasen, Cigarren-Stuis, Tabaksdosen, Arbeitstische, Flaschen, Biergläser, Portemonnaies, Stühle zc., alles mit Musik. Stets das Beste empfiehlt

**J. S. Heller, Bern.**

⚡ Alle angebotenen Werke, in denen mein Name nicht steht, sind fremde; empf. Jedermann direkten Bezug, illustr. Preislisten sende franco.

**Couverts**

mit Firma bedruckt

liefert billigst die

**C. F. Buch'sche Buchdruckerei.****Telegramme.**

Paris, 30. Okt. Der „Temp“ behauptet, Mac Mahon habe erkannt, daß die Umstände einen Wechsel in der Politik gebieten; die einzige Frage sei nur, ob der Marschall selbst den Wechsel vollziehe, oder solches einem anderen überlasse. (Nach den wiederholten Erklärungen, daß er vor 1880 seinen Posten nicht verlasse, ist letzteres sehr unwahrscheinlich.)

Petersburg, 30. Okt. (Offiziell.) Bogot, 29. Oktbr. Gestern umzingelten Garde-Regimenter unter Gurko die türkische befestigte Position bei Teliş auf der Chauffee Plewna-Sofia, und eröffneten das Bombardement mit 72 Geschützen. Nach zweistündigem Bombardement kapitulirte und streckte die Garnison von Teliş die Waffen. Sie besteht aus sieben Bataillons (Bataillons) Infanterie und drei Geschützen unter Ismail Haki Pascha. Etwa 300 Mann entflohen, die übrigen, worunter der genannte Pascha und über 100 Offiziere, befinden sich vorläufig in einer Redoute bei Gornji Dubnik, dürfen aber frei umhergehen. Ismail Haki und einige Offiziere zogen es indeß vor, in der Gefangenschaft zu verbleiben. Der russische Verlust an Infanterie ist ein Mann todt, und 15 verwundet. Das Leibgarde-Manneregiment, welches feindliche Infanterie angriff, hatte sechs Offiziere und 50 Soldaten verwundet; die übrigen Verluste sind noch unbekannt, jedenfalls unbedeutend.

Konstantinopel, 30. Okt. Derwisch Pascha meldet aus Batum, 26. Okt.: Die dortigen Russen wurden durch 4 Bataillone und mehrere Batterien verstärkt. — Mukhtar Pascha telegraphirt aus Köprüköy, 27. Okt.: Die Russen bezogen in dem 3 Stunden entfernten Naphtli ein Lager. — Chekret Pascha berichtet aus Orhanie, 27. Okt.: Die Russen zündeten Grabischnika an (dieses liegt im Balkan, westlich von Lomitscha, südlich von Plewna, östlich von Orhanie, nördlich von Teteven), wurden aber von den Türken zurückgewiesen, welche 60 Russen außer Gefecht setzten. Am 26. Okt. fand auf der Straße von Orhanie nach Plewna ein Zusammenstoß statt. Slatika ist von den Russen besetzt.

**Württemberg.**

— Pensionirt wurde den 18. Oktober: Schulmeister Gauß in Grohheppach, D. Waiblingen.

Einem Stuttgarter Wirthe wurden dieser Tage Drillinge, ein Knabe und zwei Mädchen, jedoch leider todt, geboren.

**Deutsches Reich.**

In Würzburg ist der Professor Hofrath Dr. v. Vinhardt gestorben, ein berühmter Arzt und weltberühmter Operateur. Er trug auf seiner Brust die Orden aller Fürsten und Länder und die Ehrenzeichen aller gelehrten Gesellschaften, und wenn er die Dankeszeichen aller der Tausende, die er aus schwerem Elend errettet hat, hätte tragen sollen, so wäre längst kein Platz mehr gewesen. In diesem Arzte vereinigte sich in seltener Weise die größte

Kenntniß der Wissenschaft mit der größten Kunst der Hand und mit seltener Humanität. Die Welt dürfte jedesmal trauern, wenn ein solcher Arzt stirbt. Zuletzt freilich konnte er sich selber nicht mehr helfen, er starb am Zungenkrebs.

\* Die von der Lebensversicherungs- & Ersparnis-Bank in Stuttgart beschlossenen Statutenänderungen sind, nachdem die verschiedenen Regierungen denselben ihre Genehmigung erteilt haben, am 1. Oktober d. J. in Kraft getreten. — Diese neuen Statuten bieten den Versicherten die liberalsten Bedingungen. Insbesondere verdient hervorgehoben zu werden, daß kriegsdienstpflichtige Versicherte, die nicht berufsmäßig oder freiwillig beim Heer stehen und nicht Offiziere sind, sofern ihre Versicherung schon länger als 5 Jahre ununterbrochen in Kraft ist, im Falle eines Kriegs bis zum Betrage von M 6000., ohne eine Extraprämie bezahlen zu müssen, versichert bleiben.

Der Zugang zu diesem in Süddeutschland längst den ersten Rang einnehmenden Institute wird sich dadurch voraussichtlich immer noch mehr vergrößern. Unter den in Deutschland dormalen arbeitenden 52 Versicherungs-Gesellschaften hatte die Lebensversicherungs- und Ersparnisbank in Stuttgart in den Jahren 1874 und 1875 nächst Gotha und im Jahre 1876 nächst der Gothaer und Leipziger Bank den größten reinen Zuwachs an neuen Versicherungen.

Die Verwaltungskosten sind äußerst niedrig, durchschnittlich 5 1/2% der Jahres-Einnahme, während andere Banken mit Ausnahme von Gotha mehr als die doppelten Kosten zu verrechnen haben. Die Bank gibt aus jeder Prämie eine Dividende; die niedrigste seit dem Bestande der Anstalt belief sich auf 33, die höchste auf 46% der Prämie. Der Durchschnitt betrug 37,5%. Die von den Versicherten zu zahlenden Netto-Prämien erreichen dadurch das möglichst niedrige Maß.

Seit ihrem 23jährigen Bestehen sind der Bank 46,144 Anträge mit M 175,000,000. zugegangen. Derzeit sind in Kraft 31,581 Policen mit M 123,105,000.

Für Sterbefälle hat dieselbe bis jetzt M 9,925,000. ausbezahlt und bei Lebzeiten fällig gewordene Policen mit M 1,016,300. eingekauft; Ueberschüsse wurden zur Auszahlung disponirt, bezw. an Dividenden vertheilt M 6,067,000.

In den nächsten 4 Jahren kommen weitere M 3,695,400. an die Lebens-Versicherten zur Vertheilung.

Der Bankfonds erreichte laut Abschluß des Jahres 1876 die Summe von M 21,713,780. — Die Fonds sind hypothekarisch sicher angelegt. Während die Stuttgarter Bank dem Alter nach unter den in Deutschland bestehenden Gesellschaften die 14. ist, steht sie nach ihrem jetzigen Versicherungsbestande, insbesondere aber bezüglich der Billigkeit ihrer Verwaltung und der hohen Dividende in der ersten Reihe aller deutschen Versicherungs-Institute.

**Weinpreiszettel.**

\* Strümpfelbach im Remsthal, 29. Oktbr. Alles verkauft zu 80-90 M per 3 Hektl. Letzte Anzeige.